

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 25. Oktober 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.03.2011

Geschäftszeichen:

III 54-1.42.3-3/11

Zulassungsnummer:

Z-42.3-448

Geltungsdauer

vom: **2. März 2011**

bis: **31. Oktober 2015**

Antragsteller:

COSMIC-Sondermaschinenbau GmbH

Steinabruck 35

3072 Kasten

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Hutprofil- und Kurzlinerverfahren mit der Bezeichnung "TOP HAT-System" zur Sanierung erdverlegter schadhafter Abwasserleitungen im Nennweitenbereich von DN 100 bis DN 500

Dieser Bescheid ändert die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.3-448 vom 25. Oktober 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-42.3-448

Seite 2 von 4 | 2. März 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird ~~widerruflich~~ erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.1.5 **Physikalische Kennwerte der UP-, VE-Harzsysteme sowie der EP Spachtelmasse** wird unter Punkt 3 **Epoxydharz EP (Spachtelmasse)** wie folgt geändert:

3. Epoxydharz EP (Spachtelmasse):

Das Mischungsverhältnis des EP-Harzes der Komponente **A** (Harz) und der Komponente **B** (Härter) beträgt 2:1 (**A:B**) Volumenanteile ((1,64:1) (**A:B**) Gewichtsanteile). Die Topfzeit beträgt ca. 25 Minuten. Während vier Stunden ist das Epoxydharz bei einer Verarbeitungstemperatur von ca. +5 °C bis +25 °C formbeständig. Die Vollaushärtung ist nach ca. 24 Stunden bei +20 °C abgeschlossen.

- **EP Komponente A Harz:**

Das Harz weist vor der Verarbeitung u. a. folgende Eigenschaften auf:

- Form: Paste
- Spezifisches Gewicht: $\approx 1,64 \text{ kg/l}$
- Druckfestigkeit: ca. 90 N/mm^2
- Shore-A-Härte: ca. 90
- Farbe: weiß

- **EP Komponente B Härter:**

Der Härter weist vor der Verarbeitung u. a. folgende Eigenschaften auf:

- Form: Paste
- Spezifisches Gewicht: $\approx 2,01 \text{ kg/l}$
- Farbe: blau

- **EP Komponente A und B ausgehärtet:**

- Dichte in Anlehnung an DIN EN ISO 1183-1¹: $\approx 1,7075 \text{ g/cm}^3$
- Biege-E-Modul in Anlehnung an DIN EN ISO 178²: $\geq 9.039 \text{ N/mm}^2$
- Biegespannung σ_{fB} in Anlehnung an DIN EN ISO 178²: $\geq 39 \text{ N/mm}^2$
- Farbe: hellblau



¹ DIN EN ISO 1183-1

Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004; Ausgabe: 2004-05

² DIN EN ISO 178

Kunststoffe - Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 178:2001 + Amd.1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 178:2003 + A1:2005; Ausgabe: 2006-04

Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-42.3-448

Seite 4 von 4 | 2. März 2011

2. Im Abschnitt 2.2.2 **Verpackung, Transport, Lagerung** wird der zweite Absatz wie folgt geändert:

Das zum Herstellwerk des Antragstellers gelieferte Polyester- und Vinylesterharz für die fabrikmäßige Herstellung der Kurzliner- und Hutprofile, kann in geeigneten Lagerbehältern, in temperierten Lagerräumen mit einem überwachten Temperaturbereich von +5 °C bis ca. +15 °C maximal fünf Monate gelagert werden. Die Lagerzeit ist nicht zu überschreiten. Die Gebinde sind vor direkter Sonneneinstrahlung bzw. Erwärmung zu schützen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

